



Luftverkehr – Dezernat 26 (AZ: 26.07.35.01)

An
die Einwohnerinnen und Einwohner der
Gemeinde Alfter und der Stadt Bonn

Bekanntmachung der Offenlage von Antragsunterlagen

Antrag auf Genehmigung eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber auf dem Gelände des Helios Klinikum Bonn/Rhein-Sieg, Von-Hompesch-Str. 1 in 53123 Bonn

Die Helios Klinikum Siegburg GmbH hat am 28.07.2023 bei mir gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber auf dem Gelände des Helios Klinikum Bonn/Rhein-Sieg beantragt. Für die Durchführung des luftrechtlichen Verfahrens nach § 6 LuftVG i. V. m. §§ 49ff. Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) hat sie neben dem Antrag Planunterlagen und Gutachten vorgelegt.

Da die beantragte Genehmigung die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner der Gemeinde Alfter und der Stadt Bonn berühren könnte, ist neben der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange auch die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Ich gebe deshalb in Anlehnung an die Vorschriften für luftverkehrsrechtliche Planfeststellungsverfahren jedem, der von dem Vorhaben betroffen ist, die Möglichkeit, Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen und Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Zu diesem Zweck werden die Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats
vom 06.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024

in der Gemeinde Alfter im

Rathaus der Gemeinde, Am Rathaus 7, 53347 Alfter auf dem Flur im 2. OG
zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



sowie

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

und

in der Stadt Bonn

im

Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)

zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und

Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Ebenfalls können die Antragsunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf in der Rubrik Offenlagen (<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>) eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Ihre Einwendungen können Sie bis einschließlich

19.12.2024 (Posteingang)

bei der im Folgenden unter Ziffer 1 genannten Adresse vorbringen (Einwendungsfrist). Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden nicht mehr berücksichtigt.

Sollten Sie beabsichtigen, Einwendungen geltend zu machen, bitte ich um die Beachtung folgender weiterer Hinweise:

1. Ihre Einwendungen richten Sie innerhalb der Frist bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (alternative Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder stattdessen an die Gemeinde Alfter oder die Stadt Bonn.
2. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 19.12.2024 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern. Bei der Abgabe zur Niederschrift ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.
3. Nach Ablauf dieser Frist sind Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).



4. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen bitte ich zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen. Äußerungen, die unter einem Pseudonym abgegeben werden, sind nicht gültig.

5. Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse dez26.genehmigungen@brd.nrw.de mit dem Betreff „Einwendung HSLP Bonn/Rhein-Sieg“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

In jedem Fall müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso Sie das Vorhaben für unzulässig halten und in welcher Weise ich Ihre vorgebrachten Belange in die Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung mit dem Betreff „Dezernat 26 – Einwendung“ über die E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de per De-Mail oder als verschlüsselte E-Mail sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente an poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weiterführende Informationen über das weitere Vorgehen bei Nutzung einer der beiden letztgenannten sicheren elektronischen Kommunikationswege finden Sie auf der Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/services/kontakt>.

6. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bei einer Vielzahl von Anregungen und Bedenken wird es mir auch nicht möglich sein, individuell Eingabebestätigungen zu verschicken. Dennoch wird jede fristgerecht eingehende Äußerung bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden.

7. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen (Notwendigkeit der Benennung eines Vertreters für den Fall von über 50 gleichförmigen Eingaben).

8. Sollte im Anschluss an die Auslegung und die Auswertung der schriftlichen Einwendungen ein Erörterungstermin stattfinden, so können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, sofern mehr als 50 Benachrichtigungen erfolgen müssen.

9. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.



10. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

11. Über die Anregungen und Bedenken wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Luftverkehrsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigungsbescheid) an Betroffene und Einwender*innen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die zu treffende Entscheidung wird darüber hinaus bei den Städten Alfter und Bonn für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung ausgelegt.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Im Auftrag
gez. Dlugosch

Hinweis:

Das Dezernat 26 - Luftverkehrsbehörde befindet sich in der Außenstelle Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf.

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Zentrale Telefonnummer und E-Mail:

0211.475-0; poststelle@brd.nrw.de

Internetauftritt: www.brd.nrw.de

